

2. Kann der Vollstreckungsschuldner, der – obwohl die die Missbräuchlichkeit einer Klausel begründenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits beim Abschluss des Verbrauchervertrags vorlagen – in dem ihm zu diesem Zweck gesetzlich zustehenden Einspruch keine Missbräuchlichkeit einwendet, nach der Entscheidung über diesen Einspruch erneut einen Einspruch einlegen, um die Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer anderer Klauseln prüfen zu lassen, wenn er sie bereits ursprünglich in dem gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahren einwenden konnte? Kommt es somit zu einer Ausschlusswirkung, die den Verbraucher daran hindert, im selben Vollstreckungsverfahren und sogar in einem späteren Erkenntnisverfahren die Missbräuchlichkeit einer anderen Klausel erneut geltend zu machen?
3. Für den Fall, dass die Schlussfolgerung, dass die Partei keinen zweiten oder weiteren Einspruch zur Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel einlegen kann, den sie zuvor hätte einlegen können, weil die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits feststanden, für mit dem Unionsrecht vereinbar erachtet wird, kann dieser Umstand als Grundlage dafür dienen, dass das Gericht – dem diese Missbräuchlichkeit zur Kenntnis gebracht wurde – seine Befugnis zur Prüfung von Amts wegen ausüben kann?

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Juni 2019 von Victor Lupu gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 30. April 2019 in der Rechtssache T-558/18, Lupu/EUIPO – Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Djili DS)

(Rechtssache C-499/19 P)

(2019/C 357/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Victor Lupu (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. A. Acshinte)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 5. September 2019 als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2019 - WS gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-505/19)

(2019/C 357/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WS